

Steuerliche Berücksichtigung von Umzugskosten

Mit BMF-Schreiben vom 06.10.2014 wurde die Höhe der abzugsfähigen Umzugskosten geändert. Dies möchten wir als Anlass nehmen, Ihnen nochmal einen Überblick über die Möglichkeit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Umzugskosten (R 9.9 Absatz 2 LStR) zu geben:

Wann ist ein Wohnungswechsel beruflich bedingt und demnach ein steuerliche Berücksichtigung als Werbungskosten (§ 19 EStG) bzw. Betriebsausgabe (§ 15 bzw. § 18 EStG gegeben)?

- liegt bei einer erheblichen Verkürzung der Wegezeiten für Hin- und Rückfahrt um mindestens einer Stunde vor
- kann auch bei einer Versetzung des Arbeitnehmers auf eigenen Wunsch gegeben sein
- bei Verpflichtung des Arbeitnehmers, aus Dienstwohnung auszuziehen
- Rückumzug aus der Zweit- in die Familienwohnung bei doppelter Haushaltsführung
- auch möglich bei Vorabumzug unter vorübergehender Beibehaltung der gegenwärtigen Wohnung am derzeitigen Beschäftigungsort
- endet mit Einzug in die erste Wohnung am neuen Arbeitsort

Wann ist der Wohnungswechsel nicht berufsbedingt und somit keine steuerliche Berücksichtigung gegeben?

- Wegezeitersparnis beträgt weit weniger als eine Stunde
- wenn der Arbeitnehmer ohne doppelten Haushalt an Heimatort zurückkehrt
- beim Rückumzug nach Erreichen der Pensionsgrenze
- bei Wegverlegung des doppelten Haushalts vom Beschäftigungsort

Welche Kosten können berücksichtigt werden?

- Transportkosten: auch Kosten für Demontage und Montage für Möbel
- Mietenschädigung: Auslagen für Weitervermietung werden grundsätzlich bis zur Höhe einer Monatsmiete anerkannt, können aber auch darüber hinaus abzugsfähig sein
- Fahrtkosten eigener Pkw: die Pauschale i.H.v. € 0,30 ist für jeden gefahrenen km anzusetzen; jede weitere Person: € 0,02 je gefahrenen Kilometer
- Reisekosten: Diese umfassen auch: Suche und Besichtigung der Wohnung; Vorbereitung und Durchführung des Umzugs; eigentliche Umzugsreise
- Reisekosten/Verpflegungsmehraufwendungen: ab 2014 Pauschalen gem. § 9 Abs. 4a EStG
- Reisekosten/Übernachungskosten: tatsächliche Kosten ohne Frühstück, ggf. pauschale Kürzung eines Sammelpostens - für Leistungen mit 19% USt - um € 4,80
- Umzugsauslagen/Trinkgelder: soweit sie tatsächlich entstanden und gezahlt worden sind
- umzugsbedingte zusätzliche Unterrichtskosten § 9 Abs. 2 BUKG
- Kochherd - Erstattung bis zu 164 €; Öfen - Erstattung bis zu 230 € je Raum; gem. § 10 Abs. 3 BUKG

Welche Kosten können keine Berücksichtigung finden?

- Aufwendungen für die Veräußerung der bisherigen Wohnung - z.B. Maklerkosten, Vorfälligkeitsentschädigungen und Veräußerungskosten
- Einrichtungsaufwendungen soweit sie über die nach dem BUKG vorgesehenen Pauschbeträge hinausgehen
- Mietentschädigung: Kosten, die mit Verkauf einer Immobilie zusammenhängen
- Maklerkosten, die mit Kauf einer Immobilie zusammenhängen, auch nicht, wenn sie für die Vermittlung einer vergleichbaren Mietwohnung angefallen wären
- Aufwendungen für die Renovierung und Ausstattung der neuen Wohnung
- Maklergebühren etc. für die Vermittlung eines EFH oder einer ETW
- Abstandszahlungen an den bisherigen Mieter für übernommene Gegenstände
- Verluste aus der Veräußerung eines selbstgenutzten EFH wegen eines beruflich veranlassten Umzugs
- Einlagerungskosten von privaten Möbeln

Bis zu welcher Höhe können die Kosten berücksichtigt werden?

Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Absatz 2 BUKG maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs ab

1. März 2014	1.802 Euro
1. März 2015	1.841 Euro

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Absatz 1 BUKG beträgt:

ab 1. März 2014	715 Euro
ab 1. März 2015	730 Euro

Bei Verheirateten können die doppelten Beträge angesetzt werden. Für jede weitere Person erhöhen sich obige Beträge um:

zum 1. März 2014 um	315 Euro
zum 1. März 2015 um	322 Euro

Das BMF-Schreiben vom 01.10.2012 ist auf Umzüge, die nach dem 28. Februar 2014 beendet werden, demnach nicht mehr anzuwenden.

Steuerliche Berücksichtigung auch möglich, wenn der Umzug nicht berufsbedingt erfolgt ist?

Sofern ein privat veranlasster Umzug aus Gesundheitsgründen erfolgt ist, können die Kosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein. Umzugskosten aufgrund der Eheschließung, der Ehescheidung oder der Geburt des Kindes sind generell nicht begünstigt.

Diejenigen Kosten, die in der alten oder neuen Wohnung anfallen (dies betrifft insb. das Ver- und Auspacken sowie die De-/Montage von Möbeln) können im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen berücksichtigt werden, sofern diese Kosten in der Rechnung separat ausgewiesen sind und die Zahlung auf ein Konto bei einem Kreditinstitut veranlasst haben.